

# Allgemeine Geschäfts- und Reisebedingungen

## (Stand 04/2018)

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Geschäfts- und Reisebedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a ff. BGB ergänzen und Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Reisevertrages sind. Eine faire Vertragsbeziehung und umfangreiche Informationen an unsere Reisekunden sind uns wichtig. Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die Bedingungen in Ruhe durch. Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen zur Beantwortung gern zur Verfügung.

Grundsätzlich stellen wir jede Reise individuell zusammen. Sofern zur Veranschaulichung auf Beschreibungen der Unterkünfte und sonstiger Produkte oder Leistungen, Kataloge oder Broschüren Dritter verwendet werden, dient dies lediglich der groben Orientierung und unverbindlichen Information, für deren Inhalt wir keine Gewähr übernehmen.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisekunde der Nordgehen GbR (im Weiteren: „NORDGEHEN“) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch NORDGEHEN zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird NORDGEHEN dem Reisekunden eine Reisebestätigung aushändigen.
- 1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von NORDGEHEN vor, an das NORDGEHEN für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchslos antritt.
- 1.3. Der Reisekunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reiseanmeldung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

### 2. Bezahlung

- 2.1. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung eines Sicherheitsscheines i.S.v. § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.
- 2.2. Nach Vertragsschluss und Übergabe des Sicherheitsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig.
- 2.3. Wenn der Reisekunde sein schriftliches Einverständnis zur Zahlung im Lastschriftverfahren erteilt hat oder mit Kreditkarte zahlt – sofern NORDGEHEN diese Möglichkeit anbietet –, erfolgen die Abbuchungen vom Konto des Reisekunden zu diesen Zeitpunkten. In jedem Fall wird dem Reisekunden vor einer Zahlung/Abbuchung der Sicherheitsschein übergeben.

- 2.4. Die Restzahlung des Reisepreises ist 28 Tage vor Reiseantritt fällig. Bei Buchungen, die weniger als 28 Tage vor Reisebeginn erfolgen ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins sofort fällig.
- 2.5. Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, NORDGEHEN nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz in der Höhe der vereinbarten Rücktrittskosten (siehe Ziffer 5.2) zu verlangen.

### **3. Leistungen, Preise**

- 3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen, so wie sie Vertragsgrundlage geworden sind, sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
- 3.2. Die Reise beginnt und endet – je nach gebuchter Aufenthaltsdauer – zu den in der Reisebeschreibung ausgedruckten Abreise- und Ankunftsdaten.
- 3.3. Flugscheine oder Sonderfahrtausweise gelten nur für die darin angegebenen Reisetage. Wenn der Reisekunde eine Änderung wünscht, ist NORDGEHEN bemüht, gegen Erstattung der Kosten (z.B. Umbuchungsgebühren) eine Ersatzbeförderung zur Verfügung zu stellen.
- 3.4. Kann der Reisekunde einzelne von ihm bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, gewährt NORDGEHEN diesem nur dann eine Teilerstattung, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

- 4.1. Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von NORDGEHEN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Angegebene Transfer- und Flugzeiten stehen, soweit nicht unzumutbar in eine vereinbarte Nachtruhe eingegriffen wird, unter dem Vorbehalt einer Änderung. Bei Flugreisen stehen die mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung.
- 4.2. NORDGEHEN ist verpflichtet, den Reisekunden über wesentliche Leistungsänderungen nach Kenntnisnahme von dem Änderungsgrund unverzüglich zu informieren. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3. Gemäß den Bestimmungen des § 651 a IV, V BGB behält sich NORDGEHEN vor, den vereinbarten Reisepreis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:
  - 4.3.1. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann NORDGEHEN den Reisepreis wie folgt erhöhen:

- 4.3.1.1. Eine sitzplatzbezogene Erhöhung kann an den Reisekunden anteilig weitergegeben und berechnet werden.
- 4.3.1.2. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen (erhöhten) Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten bzw. Kabinen des Beförderungsmittels geteilt. Den sich hieraus errechnenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann NORDGEHEN vom Reisekunden verlangen.
- 4.3.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren NORDGEHEN gegenüber erhöht, kann diese Erhöhung entsprechend anteilig an den Reisekunden weitergegeben werden.
- 4.3.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise für NORDGEHEN verteuert.
- 4.3.4. Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und für NORDGEHEN auch nicht vorhersehbar waren.
- 4.3.5. Kommt es zu einer nachträglichen Änderung des Reisepreises, muss NORDGEHEN den Reisekunden unverzüglich informieren. Entsprechende Änderungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisekunden zulässig.
- 4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, oder der Reisekunde kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn NORDGEHEN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisekunden aus dem Angebot von NORDGEHEN anzubieten. Der Reisekunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Erklärung von NORDGEHEN gegenüber NORDGEHEN geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Reisekunden (Stornokosten) und Ersatzreisender**

- 5.1. Der Reisekunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei NORDGEHEN. Dem Reisekunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform (§ 126b BGB).
- 5.2. Tritt der Reisekunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert NORDGEHEN den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber gemäß § 651 i II BGB eine Entschädigung verlangen.

Vorbehaltlich einer konkreten Berechnung einer Entschädigung nach § 651 i II BGB kann NORDGEHEN diesen Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung gemäß § 651 i III BGB pauschalieren.

Die Rücktrittskosten betragen pro Reisekunde

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn:	20 %
ab 44. Tag bis 32. Tag vor Reisebeginn:	45 %
ab 31. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn:	55 %
ab 14. Tag bis 8. Tag vor Reisebeginn:	90 % des Reisepreises.

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.

Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, NORDGEHEN nachzuweisen, dass NORDGEHEN kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

- 5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt; auf § 651 b BGB wird verwiesen. NORDGEHEN kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich angemeldete Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
- 5.4. Es wird der Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung (z.B. Elvia Reiseschutz, AWP P&C S.A. Niederlassung Deutschland, Bahnhofstr. 16, D-85609 Aschheim bei München, [www.allianz-assistance.de/business](http://www.allianz-assistance.de/business)) und einer Rückführungskostenversicherung bei Unfall oder Krankheit (Rücktrittsversicherung (z.B. Elvia Reiseschutz, AWP P&C S.A. Niederlassung Deutschland, Bahnhofstr. 16, D-85609 Aschheim bei München, [www.allianz-assistance.de/business](http://www.allianz-assistance.de/business))) empfohlen. Nähere Informationen über Versicherungsleistungen einer Rückführungskostenversicherung, u.a. über Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, erteilen Versicherungen und Versicherungsmakler.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch NORDGEHEN

- 6.1. NORDGEHEN kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn
- 6.1.1. in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wurde sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und
- 6.1.2. in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird. Ein Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisekunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat NORDGEHEN unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Tritt NORDGEHEN von der Reise zurück, erhält der Reisekunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.
- 6.2. Auf die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten für beide Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt gemäß § 651 j BGB wird hingewiesen.

## **7. Vertragsauflösung wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl NORDGEHEN als auch der Reisekunde den Vertrag gegen Erstattung des Reisepreises auflösen. Wird der Vertrag aufgelöst, so kann NORDGEHEN für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Übrigen gehen Mehrkosten aufgrund einer Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände nach dieser Ziff. 7 zu Lasten des Reisekunden. Eine Erstattung von der Reise vor- oder nachgelagerter Leistungen (z.B. Hotelübernachtungen) findet nicht statt.

## **8. Gewährleistung**

8.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisekunde Abhilfe verlangen.

Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder NORDGEHEN angezeigt werden. NORDGEHEN kann u.a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird (s. auch Ziff. 4.5).

8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisekunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisekunde schuldhaft unterlässt, den Reismangel anzuzeigen.

8.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Reisekunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn NORDGEHEN keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Reisekunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von NORDGEHEN verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisekunden gerechtfertigt ist.

8.4. Aus Gründen der Witterung, der Straßenverhältnisse, der politischen oder sonstigen hoheitlich veranlassten Umstände oder aus sicherheitsbedingten Gründen können Änderungen der Fahrtroute, der Besichtigungsorte, der Hotels oder Zwischenübernachtungen erforderlich werden. Das gilt auch für durch Unfall oder Krankheit eines Reisekunden verursachte Maßnahmen. Sofern NORDGEHEN derartige Änderungen nicht zu vertreten hat, sind diesbezüglich jedwede Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

## **9. Haftung**

9.1. Die vertragliche Haftung von NORDGEHEN für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit NORDGEHEN für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Die deliktische Haftung von NORDGEHEN für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisekunde und Reise. Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Vorschriften (z.B. nach dem Montrealer Abkommen) bleiben von der Beschränkung unberührt.

- 9.3. Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation im Reiseland angebotene und vor Ort gebuchte Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und NORDGEHEN ; für solche Leistungen übernimmt NORDGEHEN keine Haftung. Dieses gilt auch für Ausflüge, die NORDGEHEN in den Reiseausschreibungen lediglich als sehenswert vorschlägt.
- 9.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen NORDGEHEN ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund von internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 h II BGB wird verwiesen.
- 9.5. Im Übrigen übernimmt NORDGEHEN keine Haftung für jegliche Schäden, die der Reisekunde sich selbst oder Dritten durch den Betrieb des zur Verfügung gestellten Fahrzeuges (z.B. Hundeschlitten) zufügt. Ferner ist eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen aus Naturereignissen ausgeschlossen. Für Sach- und Personenschäden, die der Reisekunde verursacht, ist die Haftung von NORDGEHEN ausgeschlossen, sofern nicht dafür eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf den Umfang der Deckung der Haftpflichtversicherung im einzelnen Schadensfall.

## **10. Mitwirkungspflicht**

- 10.1. Der Reisekunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.  
Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber NORDGEHEN zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung muss der Reisekunde sollten der zuständigen Fluggesellschaft unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.2. NORDGEHEN bucht gegebenenfalls entsprechend den Wünschen des Reisekunden den Flug oder die sonstige Art der Anreise, die Unterkunft und mietet Hundeschlitten und sonstige Leistungen (z.B. Mietfahrzeuge, Busse usw.) jeweils einzeln an. Der Reisekunde ist daher verpflichtet, die Angaben auf dazu evtl. auszufüllenden Anmeldeformularen genau zu kontrollieren sowie die jeweiligen Bedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Nutzungsbedingungen etc.) des Leistungsträgers zu beachten. Offene Fragen zur Reise und insbesondere zu den individuell zu buchenden Leistungen sollten vor Abgabe der Anmeldung zwischen NORDGEHEN und dem Reisekunden geklärt werden.
- 10.3. Abweichungen (z.B. Rücktrittskosten) in den jeweiligen individuellen Reisebeschreibungen und Anmeldungen haben Vorrang gegenüber diesen allgemeinen Geschäfts- und Reisebedingungen.

## **11. Zusicherungen des Reisekunden**

Der Reisekunde sorgt selbst für ausreichenden Versicherungsschutz. Der Reisekunde sichert weiterhin zu, nur mit ordnungsgemäßer Schutzkleidung (z.B. Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel, Schutzausrüstung) an der Reise teilzunehmen, sollte eine solche Schutzkleidung erforderlich sein. Es ist alleinige Verpflichtung des Reisekunden, sicherzustellen, dass seine individuellen gesundheitlichen, psychischen, physischen und fahrtechnischen Fähigkeiten zur Bewältigung der geplanten Reise und deren Schwierigkeitsgrade in ausreichendem Umfang vorhanden sind. NORDGEHEN ist nicht verpflichtet, diese Voraussetzungen zu überprüfen.

## **12. Beachtung von Anweisungen und Regeln**

Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Reise für alle Reisekunden gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass sich jeder Reisekunde an die Gesetze des jeweiligen Landes und die Regeln der jeweiligen Reisegruppe hält. Sollte sich ein Reisekunde trotz Abmahnung durch den Reiseleiter nicht an diese Bestimmungen halten, verstößt er gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Reisekunden oder die ordnungsgemäße Durchführung der Reise durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, hat NORDGEHEN, bzw. deren Vertreter das Recht, den Reisekunden ohne Erstattung seiner Reisekosten und ggf. sonstiger Kosten von der weiteren Teilnahme an der Reise auszuschließen. Hieraus entstehende zusätzliche Kosten trägt ausschließlich der Reisekunde selbst. Ein Anspruch auf vertraglich zugesicherte Reiseleistungen besteht in diesem Fall nur noch in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung, nicht aber auf weitere Betreuung durch den Reiseleiter oder eine Minderung des Reisepreises. Sollte NORDGEHEN oder anderen Reisekunden durch das Fehlverhalten ein Schaden entstehen, so behält sich NORDGEHEN die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

## **13. Anmeldung von Ansprüchen (Fristen), Verjährung und Abtretungsverbot**

13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB) hat der Reisekunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber NORDGEHEN unter der unter Ziffer 18 genannten Anschrift geltend zu machen. Die Anspruchsanmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB).

Eine Anspruchsanmeldung oder die Einreichung der Anmeldung bei einem Reisevermittler (Reisebüro) genügt für die Einhaltung der Frist nicht. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisekunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Für die Anmeldung von Reisegepäckschäden und Verspätungen bei Reisegepäck im Rahmen einer Flugbeförderung gelten besondere Fristen.

Gepäckschäden sind binnen 7 Tagen, Verspätungsschäden binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks zu melden.

13.2. Ansprüche des Reisekunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus Verletzung des Lebens und bei Körper- und Gesundheitsschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von NORDGEHEN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von NORDGEHEN beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von NORDGEHEN oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen von NORDGEHEN beruhen. Sämtliche übrigen Ansprüche nach den Vorschriften der §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes. Schweben zwischen NORDGEHEN und dem Reisekunden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so tritt eine Verjährungshemmung ein. Die Verjährung ist gehemmt, bis NORDGEHEN oder der Reisekunde die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

- 13.3. Abtretungsverbot – Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen NORDGEHEN an Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Familienreise unter mitreisenden Familienangehörigen.

#### **14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

- 14.1. NORDGEHEN steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union vor Reiseantritt über zu beachtende Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften des Reiselandes sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat oder die jeweilige Botschaft Auskunft.

Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist NORDGEHEN in der Reiseausschreibung hin. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das vereinbarte Reiseziel rechtzeitig informieren.

Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern), Tropeninstituten u.a. hingewiesen.

- 14.2. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der für die Reise wichtigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie auf einer schuldhaften Falsch- oder Nichtinformation von NORDGEHEN beruhen sind.

#### **15. Stellung von NORDGEHEN bei Flugleistungen**

- 15.1. Die Reiseleistungen von NORDGEHEN beinhalten grundsätzlich keine Flugbeförderungsleistungen. NORDGEHEN bietet keine Flugleistungen als eigene Leistungen oder als Bestandteil der von ihr angebotenen und durchgeführten Pauschalreisen an.

- 15.2. Flüge werden von NORDGEHEN ausschließlich vermittelt. Der Vertrag über die Luftbeförderung kommt im Buchungsfall ausschließlich zwischen dem Kunden einerseits und der Luftverkehrsgesellschaft oder dem sonstigen Anbieter der Flugleistung als vertraglichem Luftfrachtführer andererseits zu Stande. Demzufolge haftet NORDGEHEN nicht für die Angaben der Luftverkehrsgesellschaft zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung bezüglich der Luftbeförderung selbst, für Annullierungen, Nichtbeförderungen, Flugverspätungen sowie für Verspätung, Beschädigung oder Verlust von Flugreisegepäck.

- 15.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit NORDGEHEN nach den Grundsätzen des § 651 a Abs. 2 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung bezüglich der dem



Kunden angebotenen bzw. von diesem gebuchten Flugleistungen den Anschein erweckt, vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

- 15.4. Die Vermittlerstellung bei Flügen verpflichtet NORDGEHEN insbesondere,
- a) beim jeweiligen Angebot zur Vermittlung einer Flugleistung auf die Vermittlerstellung von NORDGEHEN unter Angabe der Fluggesellschaft bzw. des Anbieters und Vertragspartners des Kunden im Buchungsfalle hinzuweisen,
  - b) den Preis der vermittelten Leistung und etwa an NORDGEHEN zu zahlende Vermittlungsentgelte gesondert zum Preis der Pauschalreise auszuweisen,
  - c) dem Kunden eine den vorstehenden Angaben entsprechende Buchungsbestätigung zu erteilen, in welcher der Preis der vermittelten Flugleistung und die Vermittlungsentgelte ebenfalls gesondert ausgewiesen sind.
- 15.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Haftung von NORDGEHEN aus dem Vermittlungsvertrag über die Vermittlung der Flugleistungen unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Verpflichtung von NORDGEHEN als Reisevermittler bezüglich der Informationspflichten nach der Verordnung zur (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Informationspflicht von Reiseveranstaltern und Reisevermittlern, wonach NORDGEHEN den Reisekunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren hat.
- 15.6. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist NORDGEHEN verpflichtet, dem Reisekunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug/die Flüge durchführen wird/werden. Sobald NORDGEHEN Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Reisekunde informiert werden. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss NORDGEHEN den Reisekunden über den Wechsel informieren. NORDGEHEN muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisekunde unverzüglich über den Wechsel informiert wird. Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z.B. auf folgender Internetseite zu finden: [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

## **16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 16.1. Auf den Reisevertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Reisekunden und NORDGEHEN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen NORDGEHEN im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Höhe von Ansprüchen des Reisekunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.2. Für Klagen von NORDGEHEN gegen den Reisekunden ist der Wohnsitz des Reisekunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt

haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von NORDGEHEN maßgebend.

16.3. Die Bestimmungen zu den Ziffern 16.1. bis 16.2. finden keine Anwendung, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisekunden und NORDGEHEN anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisekunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisekunde angehört, für den Reisekunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Geschäfts- und Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

16.4. Der Gerichtsstand von NORDGEHEN ist Bergisch Gladbach.

## **17. Sonstige Bestimmungen**

17.1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Reisevertrages wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. Auf § 306 BGB wird verwiesen.

17.2. Stand dieser Bedingungen ist April 2018.

## **18. Reiseveranstalter**

### **Anschrift und Sitz:**

Nordgehen GbR

Gesellschafter: Stephanie Nierenfeld, Willem Betzel

Geschäftsführer:

Anschrift: Max-Born-Straße 7, 51429 Bergisch Gladbach

Telefon.: +49 (0) ...

Fax: +49 (0) ...

Mail: [info@nordgehen.de](mailto:info@nordgehen.de)

Home: [www.nordgehen.de](http://www.nordgehen.de)